78. Siebt das preußische Geset, betr. die Regulierung der gutsherrlichen und bänerlichen Rechte in Reuvorpommern und Rügen, vom 12. Juni 1892 einen Auspruch auf Regulierung nur dann, wenn die objektive Regulierungsfähigkeit noch am 1. Januar 1892 heltand?

III. Civilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1896 i. S. D. (Kl.) w. Kloster z. heil. Geift in Str. (Bell.). Rep. III. 197/96.

- I. Generaltommiffion Frantfurt a. D.
- II. Oberlanbestulturgericht Berlin.

Grunbe:

"Die Rlage ist auf das, den 3. Abschnitt des preußischen Geletes bom 2. Mär: 1850 in Neuborbommern und Rügen einführende. preußische Geset vom 12. Juni 1892, betr. Die Regulierung ber gutsherrlichen und bäuerlichen Rechte in Neuvorpommern und Rügen, gestützt. In ber erften Instanz ift ber auf "bie Regulierung bes Bauerhofes Boigten behufs Gigentumsverleihung" gerichtete Antrag bes Rlägers abgewiesen, weil ber Bauerhof zur Zeit seiner Räumung burch die Wittve D. nicht mehr eine nach & 74 bes Befetes vom 2. Marg 1850 regulierungsfähige Stelle gewesen fei. Auch bas bie Berufung bes Klägers zurückweisende Berufungsgericht halt biesen Grund für durchschlagend, hat aber baneben für die Abmeifung ber Rlage ben zweiten, selbstänbigen Grund gegeben, daß jebenfalls am 1. Januar 1892 bie Regulierungsfähigfeit ber Stelle nicht mehr beftanden habe. Da diefer zweite Grund gebilligt werden muß, bedarf es einer Brüfung bes ersten nicht. Dagegen ift für das Verständnis bes anzuwendenden, unklaren Gesehes vom 12. Juni 1892 beffen Anlak und Entstehungsgeschichte von großer Bebeutung.

Das Gesetz vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Realslaften und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältsnisse, fand zwar an sich auch auf Reuvorpommern und Rügen Anwensdung, jedoch mit Ausnahme seines 3. Abschnittes, weil die für dessen Anwendung vorausgesetzten und im § 73 angeführten Gesetze in jenen Landesteilen nicht galten. Wan hatte diese Ausnahme für unbedenkslich gehalten, weil man nach den irrigen Berichten der zuständigen Behörden annahm, daß regulierungssähige lassitische Güter in Reus

vorpommern und Rügen nicht mehr beständen. Für diese Landesteile war zwar die Ausnahme ungefährlich, folange das fog. Siftierungsgeset vom 9. Oftober 1848 bestand, weil burch bieses bie Gutsherren bis auf weiteres am willfürlichen Bauernlegen gehindert waren. Als aber burch bas Gefet vom 1. Mai 1854 bas Siftierungsgefet aufgehoben, und damit die freie Verfügung der Gutsberren wiederhergestellt wurde, waren die Bauern, die keine erblichen Rechte hatten, sehr gefährdet, da nach dem unstreitig bort geltenden Rechte die Sutsherren ihnen die Stellen willfürlich entziehen und anderen Bersonen geben ober fie zu reinen Reithächtern berabbruden ober sogar. soweit es sich nicht um sog. Tertialgüter handelte, die Stellen zu ihrem Gutshofe ichlagen ober Vorwerke baraus machen konnten. Jon biesem Rechte machten auch die Gutsherren, teils wegen vorangegangener Prozesse, teils weil sie bie Einführung bes 3. Abschnittes bes Gefetes vom 2. Marg 1850 fürchteten, umfassenben Gebrauch. Auf die bringenden Bitten der Bauern wurde im Jahre 1861 dem preußischen Landtage ein diese Ginführung bezweckender Gesehentwurf vorgelegt. Die Kommission des Abgeordnetenhauses beschloß einstimmig, die Annahme zu empfehlen mit einigen Aufähen, namentlich einem, ber mit bem im vorliegenden Falle entscheidenden Abs. 2 bes § 3 bes Gesetzes vom 12. Juni 1892 fast wörtlich gleichlautend ift. Das mit biefen Rufaten im Abgeordnetenhause angenommene Geset scheiterte am Wiberstande bes Herrenhauses; aber ber vorzüglich klare Bericht ber Kommission bes Abgeordnetenhauses ist für bas Verständnis dieses Zusates und damit des jett streitigen Absates von hervorragender Bedeutung. Infolge wiederholter späterer Betitionen beteiligter Bauern wurde nämlich im Jahre 1892 aus ber Mitte bes Abgeordnetenhauses ein neuer Gesetzentwurf eingebracht, der jenen Rufat jum & 3 bes Entwurfes von 1861 faft wortlich gleichlautend aufnahm und jedenfalls benfelben Sinn haben follte. In ber Rommiffion des Abgeordnetenhauses wollte man zwar den Bauern helfen, da= gegen nicht wohlerworbene Rechte ber Gutsherren und Dritter ichadigen, die inzwischen die Stellen erhalten batten. Die Schwieriakeit. diese Awecke zu vereinigen, führte zu einer Menge von Vorschlägen. aus denen endlich die jetige Fassung des Abs. 2 und die Abss. 3. 4. hervorgegangen sind, die nur Einschränkungen der Abst. 1. 2 enthalten. im übrigen aber für den Sinn des Abs. 2 ohne Bedeutung sind.

Der Kommissionsbericht und die Verhandlungen im Landtage zeigen, wie wenig Klarheit und Einverständnis über den Sinn und die Trag-weite des Gesets herrschte; es wurden sogar erhebliche Zweifel laut, ob auch nur eine Stelle noch vorhanden sei, auf welche das Geset Unwendung finden könne.

Daß nach dem Abs. 1 des § 3 des auf diesem Wege entstandenen Sesehs vom 12. Juni 1892 in Verbindung mit dem eingeführten § 74 des Gesehs vom 2. März 1850 der Anspruch auf Regulierung an sich nur dann begründet ist, wenn das Bauerngut am 1. Januar 1892 noch regulierungsfähig war, kann nicht zweiselhaft sein, und ebensowenig, daß der Inhaber der Stelle reiner Zeitpächter ist, daher an sich die objektive Regulierungsfähigkeit am 1. Januar 1892 nicht mehr bestand. Es kann sich also nur fragen, ob die in den Abss. 2—4 des § 3 hinzugesügten Einschränkungen und Ausnahmen zu einem dem Räger günstigeren Resultate führen.

Beibe Vorinstanzen beziehen den Abs. 2 nur auf die subjektive Regulierungsfähigkeit, sodaß er im Falle des Vorhandenseins der objektiven Regulierungsfähigkeit am 1. Januar 1892 nur über die Kollision des Besißers von 1892, der also an sich regulierungsberechtigt sein würde, mit dem gegen Vorbehalt exmittierten Besiher von 1854 entscheide. Die Revision giebt zwar zu, daß der Bortlaut des Absates sich nur auf diesen Kollisionsfall beziehe, meint aber, daß damit zugleich dem Besiher von 1854 allgemein ein Regulierungsanspruch habe gewährt werden sollen, also auch für den Fall, daß am 1. Januar 1892 ein an sich regulierungsberechtigter Besiher der Stelle nicht vorhanden sein sollte. Diese Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden.

Der Abs. 2 ist, wie erwähnt, sast wörtlich aus den Kommissionsbesicht beschlüssen von 1861 herübergenommen; der frühere Kommissionsbericht wird in dem von 1892 wiederholt als die Quelle genannt und lobend erwähnt; daß dem Absate irgend ein anderer Sinn habe beigelegt werden sollen, als im Jahre 1861, ist nirgends angedeutet. An Regierungsmotiven sehlt es, weil die Regierung ihn nicht vorgeschlagen hatte; dagegen ist in dem Berichte der Kommission von 1861, aus deren Beratungen er hervorgegangen ist, mit zweiselloser Klarheit hervorgehoben, daß dieser Absat nicht die obsettive, sondern nur die subsettive Regulierungssähigkeit erweitern solle. Es wird eingehend

berichtet, daß auch die Ausdehnung auf erstere angeregt, dieser Borschlag aber abgelehnt sei wegen ber barin liegenden Ungerechtigkeit gegen die Gutsherren, die nach bem bis dahin geltenden Rechte burchaus befugt gewesen seien, die Stellen gang einzuziehen ober mit anderen Wirten zu beseten. Das Geset follte gegen die Gutsherren nicht zurückwirken, sondern nur im Falle der objektiven Regulierungsfähig= feit einen Borgug bes früheren Besithers vor bem jegigen begründen. Das entspricht auch genau bem Wortlaute; eine Rückwirtung jum Nachteile bes Gutsberrn ift in feiner Beise angebeutet, vielmehr nur gegenüber bem fpateren Befiger. Diefer Borgug und bie Rollifion find überhaupt nur bentbar, wenn bie Stelle am 1. Januar 1892 noch regulierungsfähig war. Denn nur bann konnte ber jetige Befiter einen Regulierungsanspruch haben, nur bann also eine Kollision und das Borgeben möglich sein; die Awischenbesitzer erlangten burch bas Befet überhaupt feine Rechte.

Die Abss. 3. 4 bes § 3 wenden sich nur gegen Maßregeln bes Gutsherrn, die mit den Abss. 1. 2 in Widerspruch stehen; für die Auslegung des Abs. 2 sind sie ohne Bedeutung. Auch auf den § 6 bes Gesetzes und die in ihm genannten älteren gesetzlichen Bestimmungen kann die Revision nicht gestützt werden; denn im vorliegenden Falle ist nicht die an sich vorhandene objektive Regulierungssfähigkeit durch Anerkenntnisse, Berzichte, Judikate ausgeschlossen, sondern sie sehlt, auch wenn man sie nur nach den Vorschriften des Gesetze beurteilt."...